

## 1. Bildeinwilligung durch Personen

Das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten in kirchlichen Einrichtungen und Organisationen.

Fotos sind personenbezogene Daten, wenn sie sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Auch Namensschilder, Tattoos, Personalnummern, Initialen, Nummernschilder und Co. und andere auffällige Merkmale können eine Person ohne Gesicht identifizierbar machen.

Es reicht folglich nicht aus, dass Gesichter nicht erkennbar sind!

Auch wenn rechtlich eine Einwilligung durch konkludentes Handeln (z. B. lächeln in die Kamera) gültig ist, benötigen Sie immer zu Nachweiszwecken eine Einwilligung in Textform (Anlage 1).

Holen Sie bei Personen unter 18 Jahren stets die Einwilligung aller Sorgeberechtigten ein.

## 2. Bildeinwilligung bei Gruppen- und Großveranstaltungen

Informieren Sie die Besucher über das Fotografieren (und die damit verbundene Datenverarbeitung) z.B. am Einlass zur Veranstaltung oder mündlich und bereits bei der Einladung (Anlage 2).

Personen, die nicht fotografiert werden wollen, müssen gekennzeichnet werden (Aufkleber oder Buttons). Löschen Sie anschließend Fotos mit Personen, die nicht fotografiert werden wollten.

Da dieses Vorgehen für große Veranstaltungen schwer umsetzbar ist, werden fotografische Aufnahmen von der Kirchlichen Datenschutzaufsicht toleriert, wenn keine Personen im Vordergrund stehen.

Sobald aber die Person/en – auch bei kleineren Gruppen – im Vordergrund stehen, muss eine schriftliche Einwilligung erfolgen. Bitten Sie Teilnehmende, die nicht fotografiert werden möchten, sich aktiv erkennbar zu machen oder aus dem Bildbereich zu gehen.

Einen ausführlichen Leitfaden zur Erstellung und Veröffentlichung von Fotos finden Sie im Extranet / Rechtshandbuch / 07. Datenschutz und Meldewesen.

Verfasser:  
Anja Schlender  
Bischöfliches Ordinariat  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 1 – Einverständniserklärung  
Anlage 2 – Aushang Fotoaufnahmen